



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

13. Juni 2022

Bundesministerium für
Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Arbeitsgruppe KB2
„Emissionshandel, Klimaschutzgesetz“

Per Mail: BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de

**Länderbeteiligung zum Entwurf für ein
„Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“**

Ihre E-Mail vom 07.06.2022

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes verbunden mit der Möglichkeit sich hierzu zu äußern.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird insbesondere die Anwendung des Brennstoffemissionshandels auf die Verbrennung von Kohle und von Abfällen klargestellt. Diese Ausweitung gilt ab dem 1. Januar 2023. Das Fachreferat für Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung, umweltfreundliche Beschaffung, Stadtsauberkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin (SenUMVK) begrüßt ausdrücklich, dass das BMWK an der Ausweitung auf die Abfallverbrennung und ihrem Startdatum festhält.

Die Einbeziehung der Abfallverbrennung stellt eine sehr sinnvolle und wirksame Ergänzung zum bestehenden Instrumentenmix dar, mithilfe dessen eine Kreislaufwirtschaft in Deutschland etabliert werden soll. Der hohe Anteil von recycelbaren Fraktionen im Restmüll verdeutlicht,

wie attraktiv die einfache Verbrennung noch ist. Durch die höheren Verbrennungskosten entsteht ein Anreiz zur Steigerung des Recyclings und einer höherwertigen energetischen Verwertung.

Unerwünschte Nebeneffekte der Regulierung sind kontrollierbar. Die Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“¹ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für das BMWK schätzt die finanzielle Belastung der Haushalte ab. Diese ist abhängig von der Berechnungsmethode der durch das BEHG entstehenden Mehrkosten. Von den Szenarien der Studie favorisieren wir das Szenario 2, bei dem sich die massebezogenen Emissionsfaktoren von Haus- und Sperrmüll unterscheiden. Dabei wird eine Kostenerhöhung von 3,18 bis zu 5,55 % (bei einem CO₂-Preis von 65 €/t) erwartet. Dagegen führt ein einheitlicher Emissionsfaktor zu einer weniger sozialverträglichen Gebührenerhöhung (hier bei einem CO₂-Preis von 65 €/t von 4,36 bis zu 8,23 %) und ist zudem weniger verursachergerecht. Spezifische anlieferungsbezogene Emissionsfaktoren (Szenario 3) erscheinen uns derzeit nicht umsetzbar, da eine direkte Zuordnung zu den Haushalten insbesondere in Großwohnanlagen derzeit nicht möglich ist. Die Investitionen in diese Infrastruktur würden zudem zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühren führen, die in der Studie nicht berücksichtigt ist. Darüber hinaus ist aktuell die finanzielle Steuermöglichkeit auch dadurch eingeschränkt, dass die Umlage der Müllgebühren nach § 1 i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 8 der Betriebskostenverordnung (BetrKV [Bund]) in der Regel pro Quadratmeter Wohnfläche und nicht verursachergerecht abgerechnet werden.

Um finanzielle Härtefälle abzuwenden, empfiehlt es sich, einen Mechanismus zur Auszahlung der Einnahmen durch die CO₂-Steuer als Pro-Kopf-Pauschale zu prüfen. Als weitere flankierende Maßnahmen empfiehlt es sich unserer Auffassung nach, noch stärker in Abfallberatung und Kommunikation zum Klimaschutz sowie Vermeidung zu investieren und die zirkuläre Wirtschaftsweise als Kern der Transformation zu stärken, so dass weniger Produkte nicht zu (Siedlungs-) Abfall werden.

Die höheren Kosten durch Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Geltungsbereich des BEHG erhöhen laut der Studie die Gefahr von „Ausweichstrategien“ und dabei insbesondere die Zunahme illegaler Abfallverbringung ins Ausland, wo kein CO₂-Preis erhoben wird. Wir begrüßen daher das Bestreben einiger EU-Mitgliedsstaaten zur Stärkung des Vollzugs.

¹ Verfügbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/studie-auswirkungen-des-nationalen-brennstoffemissionshandels-auf-die-abfallwirtschaft.html>

~~Berichtspflicht~~ Die Fokussierung auf die Abfallverbrennungsanlagen als Berichtspflichtige erscheint uns ein guter Weg, die administrative Belastung des Bepreisungssystems gering zu halten und gleichzeitig eine Lenkungswirkung zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Bongardt

